

VG München

Urteil vom 1.12.2008

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2006 wird in Nr. 2 insoweit aufgehoben, als die Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom ... 2003 (Az. ... bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG1990 abgelehnt wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klagepartei besitzt die afghanische Staatsangehörigkeit. Ihr Asylersuchen wurde durch Bescheid vom ... 2003 abgelehnt. Der Bescheid ist bestandskräftig.

Am 24. Oktober 2005 stellte die Klagepartei im Rahmen der Wiederaufnahme des Asylverfahrens den Antrag, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen. Hierzu wurde die Klagepartei ebenfalls am ... 2005 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) informatorisch angehört.

Mit Bescheid vom ... 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klagepartei ab. Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen. Der Bescheid wurde am 4. Mai 2006 als Einschreiben zur Post gegeben.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 9. Mai 2006, beim Verwaltungsgericht München eingegangen am 15. Mai 2006, erhob die Klagepartei hiergegen Klage und beantragte,

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... 2006 (Gesch.-Z. ...) wird in Ziffer 2 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 1. Dezember 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenakten des Erst- und Folgeverfahrens Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klagepartei hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig, soweit in Nr. 2 die Abänderung des Erstbescheids bezüglich der Feststellung zu der Vorgängernorm des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, dem § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG 1990, abgelehnt wurde und verletzt die Klagepartei insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit finden in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen (jetzt Abschiebungsverboten) nicht mehr die – mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft getretenen – §§ 51, 53, 54 AuslG 1990, sondern die – zum 1. 1. 2005 in Kraft getretenen – §§ 60, 60 a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

Die Klagepartei hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, weil sich die Sach- und Rechtslage zu ihren Gunsten im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert hat. Für ein Versäumen der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG ist nichts ersichtlich, da keine Anhaltspunkte für eine im Verhältnis zur Antragstellung frühere positive Kenntnis auf Seiten der Klagepartei bestehen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Die oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für mindestens sechs Monate ausgesetzt wird (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Für längere Aussetzungen bedarf es zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 60a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebestopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu (vgl. nur BVerwG, Beschl. V. 19. 12. 2000 – 1 B 165/00 –, Buchholz 402.240 § 54 AuslG Nr. 2). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist für das Bundesamt und die Gerichte allerdings dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwG, Kammerbeschl. V. 21. 12. 1994 – 2 BvL 81/92 –, NVwZ 1995, 781 = EZAR 043 Nr. 7 = InfAuslR 1995, 251; BVerwG, Urt. v. 19. 11. 1996 – 1 C 6/95 –, BVerwGE 102, 249 = NVwZ 1997, 685 = InfAuslR 1997, 193). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn der Ausländer bei seiner Rückkehr in seine Heimat einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr ausgesetzt würde.

Der ursprünglich für Bayern angeordnete Abschiebestopp besteht seit dem 1. 7. 2004 nicht mehr (gefestigte Rechtsprechung der Kammer: u. a. Urteil v. 18. 4. 2008 – M 23 K 07.51037). Damit gibt es für Afghanistan derzeit keinen generellen Abschiebestopp oder einen vergleichbaren Schutz, obwohl dort eine extreme allgemeine Gefahrenlage anzunehmen ist. Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist somit verfassungskonform einzuschränken. Die Klagepartei wäre bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort gegebenen Verhältnisse einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt, die ihre Abschiebung bei verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. Satz 1 AufenthG verbietet (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. 12. 1998 – 9 C 4/98–, BVerwGE 108, 77 = DVBl 1999, 549 = InfAuslR 1999, 266).

Die Existenz einer derartigen extremen Gefahrenlage ist mittels einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation des Ausländers zu beurteilen. Bei

der zu beurteilenden Gefahrenlage ist grundsätzlich auf eine landesweite Gefährdung abzustellen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. 10. 1995 – 9 C 9/95 –, BVerwGE 99, 324 = NVwZ 1996, 199 = InfAuslR 1996, 149; Urt. v. 8. 4. 1997 – 1 C 12/94 –, BVerwGE 104, 210 = NVwZ 1997, 1112 = InfAuslR 1997, 416). Betrachtet man die Verhältnisse in Afghanistan dürfte derzeit allenfalls eine Abschiebung nach Kabul in Betracht kommen (zur Lage in anderen Gebieten Afghanistans vgl. Gutachten Dr. Danesch an das Bayerische Verwaltungsgericht München vom 31. 5. 2005, ab S. 15 letzter Absatz bis S. 17). Im Falle der Klagepartei ergibt die Gesamtschau von allgemeiner Lage und persönlicher Situation, dass eine extreme Gefahrenlage besteht.

Die Gefährdung der Rechtsgüter muss im Falle des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht von staatlicher Seite ausgehen oder diesem zuzurechnen sein (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 17. 10. 1995 a. a. O.). Jedoch wäre die Feststellung einer extremen Gefahrenlage dann ausgeschlossen, wenn ein schutzbereiter und –fähiger Staat oder eine entsprechende staatsähnliche Gewalt vorhanden wäre. Eine staatliche oder staatsähnliche Gewalt, die bereit und in der Lage wäre, der Klagepartei Schutz zu gewähren, besteht derzeit in Afghanistan nicht (so z. B. auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 28. 4. 2005 – 5a K 2728/98.A –; in diese Richtung, wenn auch im Ergebnis offen gelassen etwa OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20. 3. 2003 – 20A 4270/97.A –, juris; VG Sigmaringen, Urt. v. 18. 7. 2005 – A 2 K 11626/3 –, juris; offengelassen neuerdings auch von BVerwG, Urt. v. 1. 11. 2005 – 1 C 21/04 –, insbesondere S. 12/13 UA).

Zu den Voraussetzungen für die Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht gehört eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des bestehenden Machtapparates. Die Machtgebilde müssen stabil sein, wobei es entscheidend auf die Lage im Innern und nur ergänzend indiziell auf etwaige äußere Gefährdungen ankommt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zeitspanne zu, während derer die Herrschaftsorganisation bereits Bestand hat. Neben dem Zeitfaktor können ferner Anzahl, Größe und machtpolitisches Gewicht autonomer oder nicht befriedeter, dem Zugriff der Regierung entzogener Gebiete von Bedeutung sein. Je zahlreicher und gewichtiger solche Herrschaftsenklaven sind, umso eher kann dies bei der gebotenen prognostischen Bewertung die tatsächliche Territorialgewalt und damit die staatliche oder staatsähnliche Qualität der Regierung in Frage stellen (BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 – 9 C 20/00 –, NVwZ 2001, 815 = InfAuslR 2001, 353). Nicht entscheidend für die Annahme einer staatlichen oder staatsähnlichen Herrschaftsorganisation sind die Legitimität der Machtausübung, die Akzeptanz durch alle oder eine Minderheit der Gewaltunterworfenen, die Willkürfreiheit der Herrschaft, die Beachtung von menschenrechtlichen Mindeststandards, die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit, organisatorische und rechtliche Formen, Einrichtungen und Institutionen der Herrschaftsmacht sowie zivilisatorische Errungenschaften der Daseinsvorsorge. Entscheidend ist vielmehr, ob eine de-facto Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von hinreichender Stabilität errichtet hat (sog. Schutz- und Gewaltmonopol im Innern, vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a. a. O.).

Zwar wird Präsident Karsai von der internationalen Staatengemeinschaft unterstützt und gefördert. Die völkerrechtliche Anerkennung sowie die Gebietsherrschaft nach außen sind jedoch nicht

ausschlaggebend. Die erforderliche Gebietsgewalt im Sinne einer wirksamen hoheitlichen Überlegenheit im Innern des Landes liegt trotz der Bildung der Übergangsregierung vom Dezember 2001, ihrer Bestätigung durch die sog. Loya Jirga im Juni 2002, der am 9. 10. 2004 erfolgten Präsidentschaftswahl, der am 18. 9. 2005 abgehaltenen Parlamentswahl sowie des Einsatzes der Schutztruppen der International Security Assistance Force (ISAF) zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) nicht vor. Das ergibt sich aus der Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel.

Die Sicherheitslage hat sich trotz des Umstandes, dass die Regierung von Präsident Karsai nun bereits seit geraumer Zeit amtiert, landesweit – auch in jüngster Zeit – nicht verbessert, sondern hat sich auch in 2007 in fast allen Landesteilen verschlechtert (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 7. 3. 2008, im Folgenden: Lagebericht).

Nimmt man den Raum Kabul zunächst von den Betrachtungen aus, lässt sich feststellen, dass landesweit eine de-facto Gebietsgewalt nicht vorliegt. Die Regierung Karsai besitzt zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol. Sie ist nicht einmal ansatzweise in der Lage, sich in den einzelnen Landesteilen gegenüber den sog. Warlords (Kriegsfürsten, Lokalherrschern, Stammesfürsten) durchzusetzen. Eine Herrschaftsgewalt besteht insofern allenfalls auf dem Papier (vgl. die Afghanische Verfassung vom 26. 1. 2004), nicht jedoch nach den tatsächlichen Verhältnissen, auf die es aber ankommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2001 a. a. O.). In den verschiedenen Landesteilen Afghanistans herrschen jeweils Kriegsfürsten, die sich teilweise sogar ihre eigenen staatsähnlichen Organisationen geschaffen haben. Diese Herrscher kontrollieren ihre jeweiligen Territorien, unterhalten eigene Armeen und bewaffnete Sicherheitskräfte und zum Teil sogar Privatgefängnisse, gegen die die Zentralregierung jedenfalls bislang nichts unternommen hat. Diese Lokalfürsten und nicht die Zentralregierung sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihren Gebieten verantwortlich (vgl. Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das Sächsische Oberverwaltungsgericht vom 23. 9. 2004; Dr. Danesch, Gutachten an das Sächsische Oberverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004). Bislang ist es der Regierung Karsai nicht gelungen, den Einfluss dieser Lokalfürsten zurückzudrängen und ihren eigenen Einfluss auf das gesamte Land oder einen hinreichenden Teil desselben auszudehnen. Der Einfluss der Zentralregierung ist in zahlreichen Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Die Zentralregierung ist nicht in der Lage, Weisungen oder Anordnungen zu erlassen, die in den einzelnen Territorien befolgt werden (vgl. Dr. Danesch, Gutachten an das Sächsische Oberverwaltungsgericht vom 24. 7. 2004 mit zahlreichen Beispielen). In den verschiedenen Landesteilen herrschen lokale Machthaber (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 10. 2002 an das VG Bayreuth), die den Ordnungsanspruch der Zentralregierung nicht anerkennen und sich ihrem Einfluss entziehen. Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. 3. 2008 halten die Kämpfe zwischen militärischen und politischen Rivalen in den Landesteilen weiter an (Lagebericht, Seite 10 ff.). Dies schließt Stammesfehden ein, die unter anderem für paschtunisch geprägte Gebiete im Süden typisch sind. Im Nordwesten kommt es immer wieder zu interfraktionellen Kämpfen und erheblichen Spannungen besonders in den Provinzen Samangan, Jowzjan, Balkh, Saripal und Faryab. Die Hauptakteure sind hier Jamiat-e Islami, Jumbesh-e Milli

und Hezb-e Wahdat. Die dem Milizenführer Hekmatyar zugerechneten Kräfte sind vor allem im Osten des Landes wieder verstärkt aktiv (Lagebericht, Seite 11). Im Süden, Südosten und Osten tragen radikal-islamistische Kräfte gleichfalls zur Destabilisierung der Lage bei. Gleichzeitig halten Kämpfe zwischen rivalisierenden Milizen weiter an. Dies schließt Stammesfehden ein, die unter anderem für die paschtunisch geprägten Gebiete des Südens typisch sind (Lagebericht Seite 11). Es finden ständig Kämpfe zwischen US-Sondereinheiten und Truppen der Karsai-Regierung auf der einen und Kräften der Taliban und Al-Quaida auf der anderen Seite statt (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 15).

Die Regierung Karsai ist – weder eigenständig noch durch Unterstützung seitens der ISAF – nicht ansatzweise in der Lage, diese Kämpfe zu unterbinden. Es sind – soweit ersichtlich – keine Begebenheiten bekannt, bei denen sich lokale Warlords gegenüber der Zentralregierung auf Grund von deren Macht gebeugt hätten. Das zeigt, dass nicht die Regierung Karsai die dominierende Kraft in Afghanistan ist, sondern in den jeweiligen Territorien die einzelnen Warlords. Die Annahme einer durch die Zentralregierung ausgeübten Staatsgewalt ergibt sich auch nicht daraus, dass etliche der sog. Warlords Kabinettsmitglieder der Regierung Karsai sind bzw. den meisten lokalen Herrschern von Präsident Karsai offizielle Posten übertragen wurden und sie somit in den Staatsapparat eingebunden sind. Denn diese Maßnahmen erfolgen in erster Linie, um der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber ein Bild der Geschlossenheit zu vermitteln. Tatsächlich unterstützen die Lokalherrscher trotz ihrer formalen Mitarbeit im Kabinett bzw. in Wahrnehmung sonstiger Ämter die Regierung Karsai nicht beim Aufbau einer Staatsgewalt im ganzen Land. Vielmehr gebrauchen sie ihre Mitarbeit in der Zentralregierung zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen in ihren jeweiligen Territorien. Daher stellt sich die Zentralregierung als ein in hohem Maße inhomogenes Gebilde dar. Von einer wirklichen Einbindung der Lokalherrscher in das Kabinett unter Anerkennung des gemeinsamen Ziels des Aufbaus und der Durchsetzung der Regierungsgewalt im ganzen Land kann nicht gesprochen werden. Eine Zusammenarbeit der Lokalherrscher mit Karsai findet insoweit nicht oder allenfalls in geringem Maße statt, nämlich dann, wenn eigene Interessen der Lokalherrscher tangiert sind (vgl. Dr. Danesch, Gutachten an das Sächsische Obergericht vom 24. 7. 2004). Eine einheitliche Willensbildung innerhalb der Zentralregierung, die Voraussetzung wäre für den Beschluss und die Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Macht der einzelnen Lokalherrscher in Frage stellen, findet demnach nicht statt. Die von den Lokalherrschern zumindest zum Teil abgegebenen Loyalitätsbekundungen zu Gunsten der Regierung Karsai ändern hieran nichts. Denn da es sich hierbei lediglich um Lippenbekenntnisse handelt, eine tatsächliche Loyalität aber nicht vorhanden ist, sind diese formalen Akte unerheblich. Es kommt vielmehr – wie oben ausgeführt – auf die faktische Durchsetzungskraft einer Regierung an, an der es hier aber fehlt.

Andererseits kann nicht in einem oder mehreren einzelnen Landesteilen eine staatliche oder quasi-staatliche Herrschaftsmacht eines oder mehrerer Lokalherrscher angenommen werden. Zwar ist für eine staatsähnliche Herrschaftsmacht weder erforderlich, dass sie das gesamte Staatsgebiet erfasst, noch dass sie die einzige auf dem Staatsgebiet existierende Gebietsgewalt ist (BVerwG, Beschl. V. 26. 1. 1999 – 9 B 655/98 –, InfAuslR 1999, 283). Allerdings üben in Afghanistan zahlreiche Lokalherrscher in bestimmten Territorien Macht aus, so dass die jeweils territorial begrenzte

Macht nicht auf nur eine überschaubare Zahl von wenigen Lokalherrschern verteilt ist, die das gesamte Land oder einen Großteil davon unter ihrer Kontrolle haben. Deswegen kann nicht von einem Herrschaftsgefüge in einem territorial abgrenzbaren Kernterritorium gesprochen werden, was für dieses oder jenes Gebiet zur Annahme einer staatlichen Herrschaftsmacht führen würde. Erkenntnisse darüber, dass einzelne Regionen als eigenständige Landesteile von Afghanistan angesehen würden, gibt es nicht. Abgesehen davon würde es auf Grund von Stammesfehden rivalisierender Herrscher (Lagebericht Seite 10/11) in der Mehrzahl dieser Gebiete an einem Mindestmaß der für die Annahme einer Staatsgewalt erforderlichen Stabilität fehlen.

Nach Überzeugung des Gerichts liegen auch die Voraussetzungen nicht vor, um Kabul als ein von der Zentralregierung Karsai beherrschtes Kernterritorium im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10. 8. 2000 – 2 BvR 260/98 und 1353/98 –, NVwZ 2000, 1165 = DVBl 2000, 1518 = InfAuslR 2000, 521) anzuerkennen. Es erscheint bereits fraglich, ob es für die Annahme einer Staatlichkeit oder Quasi-Staatlichkeit genügt, dass wenigstens im Raum Kabul eine ausreichende Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Denn angesichts der räumlichen Ausdehnung des Großraums Kabul im Vergleich zum restlichen Afghanistan erscheint es sehr fraglich, ob diesbezüglich von einer staatlichen Herrschaftsmacht in einem Kernterritorium gesprochen werden kann. Dies kann jedoch offen bleiben, da nicht einmal für den Raum Kabul eine ausreichende eigenständige Herrschaftsmacht der Regierung Karsai besteht. Jedenfalls bislang hat die Regierung Karsai kein Herrschaftsgefüge von hinreichender Stabilität im Sinne einer übergreifenden Friedensordnung errichten können. In seiner Stellungnahme vom 23. 9. 2004 gegenüber dem Sächsischen Obergericht hat das Deutsche Orient-Institut ausgeführt, dass die Zentralregierung unter ihrem Präsidenten Karsai weder in Afghanistan noch in einem Teil Afghanistans ein Gewaltmonopol besitzt und zwar nicht einmal in Kabul selbst. Dort stütze sich die Macht des Präsidenten vor allen Dingen auf die International Security Assistance Force (ISAF), die es der Regierung ermögliche, „nach außen als Regierung aufzutreten“ (Deutsches Orient-Institut a. a. O., Seite 2). Die Sicherheitslage ist dort gleichfalls „fragil“. Es kommt teilweise zu Übergriffen von Polizei- und Sicherheitskräften (Lagebericht Seite 10). Die Anzahl der Selbstmordattentate hat im Jahr 2007 stark zugenommen (Lagebericht Seite 11). Die Zahl der Entführungen hat sich deutlich erhöht (Lagebericht Seite 11). In Kabul kommt es auch zu Raketenbeschuss (Lagebericht, Seite 10). Folter und willkürliche Verhaftungen sind übliche Praktiken, um Geld zu erpressen (amnesty international, Jahresbericht 2004). Insgesamt ist die Kriminalität enorm angewachsen: Allabendlich kommen in Kabul Dutzende Menschen ums Leben. Täglich werden Hunderte von Einbrüchen und Diebstählen gemeldet. Die Regierung ist selbst in der Hauptstadt nicht in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 an das VG München, Seite 14/15). Das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 29. 11. 2005 sogar „für frühere Bewohner“ Kabul nur in Teilen als „ausreichend sicher“ erachtet (Lagebericht, Seite 14; in diese Richtung weist auch der Lagebericht vom 7. 3. 2008, Seite 10). Hinzu kommt, dass die ISAF-Schutztruppen nicht dem Befehl der Regierung Karsai unterstehen und ihr Handeln daher dieser nicht zugerechnet werden kann. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schutz durch die internationalen Truppen entfällt, würde der Schutz und damit verbunden der Rest an Herrschaftsgewalt, den die Regierung Karsai von den ISAF-Schutztruppen ableitet, zusammenbrechen. Hierfür spricht auch, dass es am 29. Mai 2006 in Kabul zu schwersten Aus-

schreitungen kam und 20 Menschen dabei das Leben verloren haben (Handelsblatt Nr. 103 vom 30. 5. 2006, Seite 1/7).

Weil eine schutzbereite und –fähige staatliche oder staatsähnliche Gewalt gegenwärtig in Afghanistan nicht existiert (vgl. dazu ausführlich die obigen Nachweise), sind Auslandsafghanen und Rückkehrer – über den praktisch landesweit herrschenden Zustand allgemeiner und weitgehender Rechtlosigkeit hinaus – typischerweise Opfer von Plünderungen, Entführungen und Gelderpressungen (vgl. VG Wiesbaden, Beschl. v. 21. 11. 2003 – 7 E 2304/03.A –; VG Dresden, Urt. v. 18. 11. 2003 – A 7 K 30988/2 –; VG München, Urt. v. 24. 1. 2005 – M 23 K 03.52000 –). Landesweit wird über etliche Fälle von Plünderungen und Erpressungen von Geld berichtet, wobei Opfer häufig Binnenvertriebene und Rückkehrer sind, von denen angenommen wird, dass sie über finanzielle Ressourcen und/oder Rückkehrerbeihilfen verfügen (Lagebericht vom 21. 6. 2005, Seite 14; zur gegenwärtigen Sicherheitslage vgl. auch Urt. der Kammer vom 9. 10. 2008 – M 23 K 08.50286 –).

Die allgemeine Lage in Afghanistan einschließlich des Großraums Kabul ist katastrophal, wobei eine enorme Verschlechterung dieser zu verzeichnen ist (vgl. Gutachten Dr. Danesch v. 13.1. 2006 an das VG Wiesbaden zur Situation in Kabul im Dezember 2005, Seite 9 ff.). Funktionierende Verwaltungsstrukturen fehlen. Es kann auch nicht von einem nur ansatzweise funktionierenden Justizwesen gesprochen werden (Lagebericht vom 17. 3. 2007, Seite 5). Der praktisch landesweit bestehende Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen ist nicht überwunden (Lagebericht Seite 7). Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes findet das Fehlen eines funktionierenden Justizwesens seinen Ausdruck durch eine Vielzahl meist unerkannt bleibender Menschenrechtsverletzungen oder landesweiten Streitigkeiten um illegal besetzte Privatgrundstücke und Wasserquellen, wobei Opfer typischerweise Rückkehrer sind (Lagebericht vom 17. 3. 2007, Seite 9). Insbesondere in Kabul gibt es häufig entsprechende Vorfälle (so ausdrücklich im Lagebericht vom 29. 11. 2005 auf Seite 11). Lösegelderpressungen und Entführungen sind nahezu an der Tagesordnung. Ihnen fallen oft Frauen und Kinder zum Opfer (Lagebericht Seite 17 und 18).

Kabul wurde nach der Vertreibung der Taliban von ca. 1,5 Millionen Flüchtlingen, insbesondere bäuerlichen Familien aus dem paschtunischen Süden und Osten Afghanistans, die dort angesichts der Kriegsfolgen keine Existenzmöglichkeit mehr für sich sahen, geradezu überrannt (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 12). Die dort tätigen Hilfsorganisationen können der Hilfesuchenden kaum Herr werden (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 12). Sogar für junge Rückkehrer ist die Aussicht, Arbeit zu finden, angesichts einer Arbeitslosenquote mindestens 65 Prozent gering. Selbst wenn man sich beispielsweise als Bauarbeiter verdingen kann, reicht der tägliche Verdienst von etwa 100 Afghani (d.h. 2 Dollar) nicht einmal für die täglichen Grundnahrungsmittel – Brot, Tee und Mehl – geschweige denn für Miete oder Fahrgeld (Gutachten Dr. Danesch vom 13. 1. 2006, Seite 11).

Neben den Gefährdungen, denen der Einzelne in Afghanistan wegen der instabilen politischen Lage ausgesetzt ist (vgl. hierzu ausführlich oben), sind zu den extremen Gefahren für Leib und Leben auch solche zu zählen, die infolge völliger Unterversorgung der Bevölkerung mit dem

elementaren Bedarf des täglichen Lebens (insbesondere Nahrungs- und Heizmittel) entstehen. Denn auch ein derartiger Mangel kann die Existenz der Betroffenen in lebensbedrohlicher Weise gefährden (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17. 3. 1997 – 11 S 3301/96 –, NVwZ 1997, Beilage Nr. 5, 33 = InfAuslR 1997, 259 = VBIBW 1997, 310). Von einer derzeit bestehenden Unterversorgung der Bevölkerung in Afghanistan in diesem Sinne ist auszugehen. Zwar hat sich nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes die Versorgungslage in Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten „grundsätzlich verbessert“. Wegen mangelnder Kaufkraft könnten hiervon jedoch „längst nicht alle Bevölkerungsschichten“ profitieren. In vielen Gebieten Afghanistan sei die Versorgungslage weiterhin nicht zufriedenstellend (Lagebericht Seite 24). Die Arbeit der Hilfsorganisationen werde vor allem im Osten und Süden durch Sicherheitsprobleme erschwert. Das Angebot an Wohnraum sei knapp und nur zu hohen Preisen erhältlich (Lagebericht Seite 24). Eine Delegation der Organisation „Pro Asyl“, die sich Anfang November 2004 für eine Woche in Afghanistan aufhielt, stellte fest, dass die Stadt Kabul angesichts ihrer völlig überforderten Infrastruktur bei nunmehr über 3 Millionen Bewohnern weder eine inländische Fluchtalternative noch eine zumutbare Option für Rückkehrer ist, weil es „an allem“ mangelt: an bezahlbarem Wohnraum, Trinkwasser und ausreichender Gesundheitsversorgung (Presseerklärung vom 12. 11. 2004). Wenngleich die UNHCR zur Unterbringung der Flüchtlinge auf den Kabul umgebenden Hügeln Zeltlager aufgebaut hat, so fehlt doch jegliche sonstige Infrastruktur. Ohne Rücksicht auf die traditionellen Moralvorstellungen werden Männer, Frauen und Kinder in den Notunterkünften „zusammengepfercht“ (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 13). Durch die in den Lagern herrschenden Verhältnisse sind Konflikte bis hin zum Mord vorprogrammiert (vgl. Gutachten Dr. Danesch a. a. O.). Die hygienischen Verhältnisse sind katastrophal. In den Ruinen der ganzen Stadt sind Slumsiedlungen aus Lehmhütten entstanden (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 14). Lebensmittelpreise und Mieten sind in Kabul inzwischen auf astronomische Höhen gestiegen. Ein Grund dafür ist die Anwesenheit der ca. 24.000 ausländischen Helfer aus den USA, Kanada, Japan und Europa, die Gehälter zwischen 10.000 und 15.000 Dollar monatlich beziehen. Deswegen sind Mieten wie Preise für die Güter des täglichen Bedarfs derart hoch, dass sie für die Bevölkerung nicht mehr bezahlbar sind (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005 a. a. O.; Lagebericht S. 26).

Hiervon abgesehen wird die medizinische Versorgung vom Auswärtigen Amt als völlig unzureichend erachtet. Selbst in Kabul sei keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben (Lagebericht, Seite 24). Weiter wird ausgeführt, dass Afghanistan zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeit in der Welt zähle und die Lebenserwartung der afghanischen Bevölkerung etwa 43 Jahre betrage.

Das Überleben der Klagepartei ist darüber hinaus deswegen gefährdet, weil es Einzelnen in Afghanistan nicht möglich ist, sich den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. VG München, Urt. v. 25. 11. 2003 – M 23 K 03.51400). Derzeit ist es Rückkehrern praktisch unmöglich, sich in Afghanistan eine Existenz aufzubauen (Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 12).

Eine ausreichende Mindestversorgung, um überhaupt überleben zu können, ist nach den ausführlich dargestellten Erkenntnissen allenfalls für Rückkehrer, die auf einen zur Hilfe bereiten

Familienverband zurückgreifen können, einigermaßen sichergestellt. Denn soziale Sicherungssysteme existieren in Afghanistan nicht (so ausdrücklich der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. 3. 2007, Seite 24), die soziale Absicherung wird vielmehr von Familienverbänden und –clans übernommen. Insbesondere Rückkehrer aus dem westlich geprägten Ausland stoßen auf große Schwierigkeiten (Lagebericht, Seite 25; vgl. zur Situation der Flüchtlinge auch Seiten 25 – 27). Da Arbeit nicht vorhanden ist (vgl. die obigen Nachweise) und Hilfsleistungen von Hilfsorganisationen für Rückkehrer aus dem europäischen Ausland in der Regel kaum erreichbar sind (vgl. Gutachten Dr. Danesch vom 31. 5. 2005, Seite 12 letzter Absatz), ist ein Rückkehrer zwingend auf die Hilfe von Angehörigen angewiesen.

Diese Lage wird von Dr. Danesch in seinem Gutachten vom 23. 1. 2006 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden ausdrücklich bestätigt (Seite 9 ff. des Gutachtens). Danach hat sich die allgemeine Lage in Afghanistan und speziell die Lage von Rückkehrern in Kabul noch verschlechtert. Die Wohnsituation in Kabul sei weiterhin katastrophal. Internationale Hilfen kämen bei den Rückkehrern nicht an. Auch das Gutachten von Peter Rieck vom 15. 1. 2008 an das Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz, das sich im wesentlichen mit der Frage auseinandersetzt, welche Erwerbs- und Überlebenschancen allein stehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan haben, geht davon aus, dass ein wesentliches Kriterium die Qualifikation des Rückkehrers ist. Für ungelernete männliche Arbeitskräfte bestünden geringe Aussichten, eine auf Dauer angelegte Erwerbsmöglichkeit zu finden, so dass eine dauerhafte Sicherung einer Unterkunft und des Lebensunterhalts eher nicht gegeben sei (Seite 4 des Gutachtens). Die Lage der Rückkehrer werde sich dadurch verschärfen, dass viele Afghanen, die in die benachbarten islamischen Republiken Iran und Pakistan geflohen und ebenfalls weit überwiegend ohne berufliche Qualifikation seien, bei ihrer Rückkehr die Zahl der Beschäftigung Suchenden weiter vergrößern würden, ohne auf ein entsprechendes Angebot an Arbeitsplätzen zu treffen. Diese Einschätzungen werden von Dr. Bernt Glatzer in seinem Gutachten vom 31. 1. 2008 zu gleichlautenden Fragen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland Pfalz im wesentlichen bestätigt. Insbesondere abgeschobene Rückkehrer würden nach einer von der ILO und UNHCR in Auftrag gegebenen Studie zu der Gruppe zählen, die als in ihrer Existenz gefährdet eingestuft würden. Rückkehrer würden in Afghanistan nicht mit offenen Armen erwartet, besonders wenn sie als unqualifizierte Arbeitskräfte den nicht mehr aufnahmefähigen Arbeitsmarkt zusätzlich belasten würden. Afghanistan leide faktisch unter einer offenen und verdeckten Arbeitslosigkeit von ca. 65 % der arbeitsfähigen Bevölkerung (Seite 1, 2 des Gutachtens). Der für gering- oder nichtausgebildete Kräfte aussichtslose Arbeitsmarkt führe dazu, dass immer mehr aktive junge Menschen in die Illegalität abgleiten würden. Die Gefahr, dass solche Rückkehrer wegen der schlechten Versorgungs- und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung trotz der Unterstützung humanitärer Hilfsorganisationen nicht erlangen könnten, schätzt Dr. Glatzer als sehr hoch ein (Seite 4 des Gutachtens).

Auch die Verwaltungsgerichte Kassel (Urt. v. 24. 5. 2007 – 3 E 582/06.A), Koblenz (Urt. v. 21. 5. 2007 – 1 K 229/07.KO) und Gießen (Urt. v. 18. 4. 2007 – 2 E 3621/06.A) teilen inzwischen die Auffassung des erkennenden Gerichts, dass vom Vorliegen einer extremen Gefahrenlage i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans auszugehen ist und zwar in den Fällen alleinsteh-

hender Rückkehrer, die nicht auf familiäre Unterstützung in Kabul zurückgreifen können. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Urt. v. 23. 1. 2008 – A 11 K 521/06) geht ebenfalls davon aus, dass Rückkehrern derzeit aufgrund der Versorgungslage eine extreme Gefahr drohen könne, wobei die Umstände des Einzelfalls maßgebend seien. Zwischenzeitlich liegen auch obergerichtliche Entscheidungen vor, die davon ausgehen, dass selbst junge alleinstehende Männer, die nicht auf die Hilfe von Verwandten oder Bekannten bei ihrer (Wieder-) Eingliederung zurückgreifen können, bei einer unfreiwilligen Rückkehr nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausgesetzt werden (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 6.5.2008, 6 A 10749/07 zit. bei Juris). Auch der VGH Hessen geht in seinem Urteil vom 24. April 2008 (Az.: 8 UE 2021/06.A, zit. bei Juris) davon aus, dass sich die Lage in Afghanistan seit 2004 nicht so wesentlich verändert hat, dass der Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG 1990 bzw. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gerechtfertigt sei. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Anträge der Beklagten auf Zulassung der Berufung in vergleichbaren Fällen, bei denen es um die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan geht, abgelehnt (beispielhaft BayVGH, Beschl. v. 3. 9. 2008, 6 ZB 07.30288).

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klagepartei auf Grund der geschilderten sehr schwierigen Lage bei einer Rückkehr nach Afghanistan das zum Überleben notwendige Existenzminimum erlangen kann. Nach eigenen Angaben hat die Klagepartei keine Familie mehr in Afghanistan. Es ist daher nahezu ausgeschlossen, dass die Klagepartei bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland auf einen zur Hilfe bereiten Familienverband zurückgreifen kann.

Letztlich kann dies auch dahin stehen, da sich die Sicherheitslage in Afghanistan und damit die dortigen Lebensbedingungen in den letzten Monaten noch einmal wesentlich verschlechtert haben. In der westlichen Berichterstattung wird nahezu täglich über Attentate berichtet, bei denen eine große Opferzahl zu beklagen ist oder sich Ausländer unter den Opfern befinden. Es ist zu vermuten, dass es tatsächlich zu einer weit größeren Anzahl von Attentaten und Anschlägen in Afghanistan kommt. Bezeichnend war, dass Verteidigungsminister Jung bei der Trauerfeier für die bei einem der jüngeren Anschläge im Oktober 2008 ums Leben gekommenen zwei deutschen Bundeswehrsoldaten erstmalig davon sprach, die Soldaten seien in Afghanistan „gefallen im Einsatz für den Frieden“ (Süddeutsche Zeitung vom 24. Oktober 2008 unter der Überschrift „Bundeswehr: Politiker fordern mehr Geld für Soldaten“). Der Begriff „gefallen“ gehört eindeutig zum Kriegsvokabular. Einem Bericht der SZ-online.de vom 21. Oktober 2008 zur Folge, hatte Minister Jung in einer ersten Stellungnahme zu dem Anschlag auf die beiden Bundeswehrsoldaten davon gesprochen, der Raum Kundus habe sich zu einem kritischen sicherheitspolitischen Bereich entwickelt. Die Region Kundus zählte bisher zu den sicheren Gebieten Afghanistans. Auch andere Politiker der großen Koalition sprechen aufgrund der Sicherheitslage in Afghanistan mittlerweile davon, dass man sich im Krieg befinde (Süddeutsche Zeitung vom 23. Oktober 2008 unter der Überschrift „Afghanistan-Einsatz: Wir sind im Krieg“). Äußerungen wie diese belegen, dass sich die gesamte Lage in Afghanistan deutlich verschärft hat.

Es ist auch unwahrscheinlich, dass die Klagepartei auf dem aussichtslosen afghanischen Arbeitsmarkt eine Chance haben wird. Folglich ist nicht davon auszugehen, dass die Klagepartei trotz der

geschilderten sehr schwierigen Lage das zum Überleben notwendige Existenzminimum erlangen kann. Staatliche soziale Sicherungssysteme, insbesondere Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen sind nicht vorhanden. Angesichts der geschilderten Umstände lässt sich deswegen auf eine extreme Gefährdungslage schließen, die in Anbetracht der verfassungsmäßigen Werteordnung des Grundgesetzes eine Abschiebung nach Afghanistan derzeit verbietet (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.